

GR_GERICHTE S 2006 99 vom 17. November 2006

GR Gerichte, 2006-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2006_99

FR: GR_GERICHTE S 2006 99 du 17 novembre 2006

IT: GR_GERICHTE S 2006 99 del 17 novembre 2006

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

... war ab August 2001 beim Evangelischen Pflege- und Altersheim in ... als Pflegefachmann angestellt. Im Rahmen von Mitarbeiterbeurteilungen im Oktober 2001 und im Oktober 2004 wurde arbeitgeberseits festgehalten, dass ... die Erwartungen erfülle. Am 6. April 2005 fand ein Standortgespräch statt. In der entsprechenden Aktennotiz wurde arbeitgeberseits festgehalten, dass in den letzten Wochen sehr viele negative Rückmeldungen über ... Arbeitsleistungen bei Abwesenheit der Vorgesetzten eingegangen seien. Es komme vor, dass er während der Arbeitszeit nicht auf der Abteilung sei. Er verbringe sehr viel Zeit am Computer. Er helfe nicht immer richtig mit, manchmal nur widerwillig. Er schaue im Spätdienst TV während die Anderen am arbeiten seien. Er habe zum Teil einen unfreundlichen Ton gegenüber MitarbeiterInnen, wenn er um etwas gebeten werde. Gemäss Aktennotiz erachtete ... die Vorwürfe als unbegründet. Weiter hielt die Notiz fest, ... sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Situation nicht akzeptabel sei und eine sofortige Änderung seiner Arbeitshaltung gefordert werde, ansonsten dies Konsequenzen habe.

E. 2

Am 15. Dezember 2005 verunfallte ... Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis am 15. Januar 2006. An seinem ersten Arbeitstag nach dem Unfall, am 16. Januar 2006, teilte ihm die Heimleitung mit, sie wolle das Arbeitsverhältnis auflösen. ... unterzeichnete einen Aufhebungsvertrag, in welchem das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis per 31. Januar 2006 aufgelöst wurde. ... wurde per sofort von der Arbeit freigestellt, und es wurde eine einmalige Abfindung in der Höhe von Fr. 15'000.-- brutto vereinbart. Gemäss Arbeitsvertrag vom 20. Juni 2001 war für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Frist von drei Monaten auf ein Monatsende hin vereinbart. Im Schreiben vom 6. Februar 2006 hielt die Heimleitung zum Thema Kündigungsgründe folgendes fest: "Vorweg möchte ich betonen, dass es nicht ein spezielles Ereignis war, das zur Kündigung führte, vielmehr war es die Summe aller Dinge. Du wurdest von verschiedenen Personen mehrmals auf folgende Punkte hingewiesen: schwankende Motivation und Arbeitsdisziplin, unregelmässige Arbeitsqualität, mangelnde Anpassung (Tempo und Sorgfalt) bei der Pflege und Betreuung schwer dementer Bewohner. Leider ist es Dir nicht gelungen, dich in diesen Punkten nachhaltig zu verbessern. Durch deine, für uns, unklaren Auskünfte im Zusammenhang mit Deinem Unfall wurde uns bewusst, dass das Vertrauen unsererseits nicht mehr intakt ist, was uns eine Zusammenarbeit unmöglich macht."

E. 3

Am 27. Januar 2006 meldete sich ... zur Arbeitsvermittlung an und erhob Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld ab dem 1. Februar 2006. Nachdem eine unrichtige Verfügung im Einspracheverfahren aufgehoben worden war, verfügte die Arbeitslosenkasse am 19. Juni 2006 eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 48 Tagen wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gemäss Art. 44 lit. a AVIV. Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) mit Entscheid vom 11. August 2006 ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, die Arbeitslosigkeit sei im Sinne von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV selbstverschuldet.

E. 4

Gegen diesen Einspracheentscheid liess ... am 5. September 2006 frist- und formgerecht Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die Ausrichtung der gesetzlichen Versicherungsleistungen mit Wirkung ab dem 1. Februar 2006. Er machte geltend, sein Gehörsanspruch sei verletzt, und der angefochtene Entscheid sei aus formellen und materiellen Gründen unrichtig.

E. 5

Das KIGA beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Begründung entsprach im Wesentlichen derjenigen des angefochtenen Entscheides. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers ging das KIGA nicht ein.

E. 6

Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Entscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist. Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens. Nach Art. 45 Abs. 2 AVIV dauert die Einstellung in der Anspruchsberechtigung 1-15 Tage bei leichtem Verschulden, 16-30 Tage bei mittelschwerem Verschulden und 31-60 Tage bei schwerem Verschulden. Ein schweres Verschulden liegt nach Art. 45 Abs. 3 AVIV unter anderem vor, wenn der Versicherte ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben hat. Zur Ermittlung des Verschuldensgrades können die in Art. 63 StGB für die Strafzumessung angeführten Kriterien analog herangezogen werden, obwohl die Einstellung

wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht der Bestrafung des Versicherten dient, sondern diesen dazu anhalten soll, einen Teil des von ihm verursachten Schadens selbst zu tragen (Chopard, a.a.O., S 169). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist einer versicherten Person, die wegen eines angespannten Arbeitsklimas ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle in die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses einwilligt, ein schweres Verschulden gemäss Art. 45 Abs. 3 AVIV anzulasten (VGU S 05 142; Chopard, a.a.O., S. 130). Wie der Beschwerdeführer richtig geltend macht, muss aber nach der Praxis des EVG (BGE 130 V 125) bei Aufgabe einer zumutbaren Stelle ohne Zusicherung einer neuen nicht zwingend ein schweres Verschulden angenommen werden. Art. 45 Abs. 3 AVIV bildet hier lediglich die Regel, von welcher beim Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall abgewichen werden darf. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind vorliegend aber keine Umstände gegeben, welche das Verschulden als bloss mittelschwer oder gar als leicht erscheinen lassen. Der Beschwerdeführer beruft sich auf das angespannte Arbeitsklima. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts und nach der Lehre (vgl. oben)

stellt ein angespanntes Arbeitsklima an sich keinen entschuldbaren Grund dar. Anders wäre es allenfalls dann, wenn das Arbeitsklima durch krasse Vorfälle so belastet ist, dass ein Verbleib an der Arbeitsstelle an der Grenze des Zumutbaren läge. Dies ist vorliegend nicht der Fall, geht doch aus den Akten hervor, dass sich das Verhältnis zwischen Beschwerdeführer und Vorgesetzten zwar kontinuierlich verschlechtert hat, dass aber die Unzufriedenheit vor allem arbeitgeberseits bestand. Es deutet nichts darauf hin, dass es für den Beschwerdeführer besonders schwierig und belastend gewesen wäre, seine Arbeit statt Ende Januar erst Ende April 2006 niederzulegen. Weiter beruft sich der Beschwerdeführer auf seine schwierige persönliche Situation aufgrund seiner Scheidung im Februar 2005. Auch dies ist unbehelflich; zum vorliegend relevanten Zeitpunkt im Januar 2006 lag die Scheidung und die damit verbundenen Probleme bereits fast ein Jahr zurück. Ein Einfluss der Scheidung auf den Entscheid, die Stelle per Ende Januar oder per Ende April 2006 zu verlassen, ist nicht ersichtlich. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es seien keine arbeitsvertraglichen Verletzungen nachgewiesen. Auch dieses Argument geht ins Leere, liegt der

Grund für die Einstellung doch nicht in der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers, sondern einzig in der Tatsache, dass er die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses akzeptiert und damit "zulasten" der Arbeitslosenversicherung auf die Beibehaltung seiner Stelle bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist verzichtet hat. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht ein schweres Verschulden angenommen. Die Einstelldauer von 48 Tagen liegt etwa in der Mitte des diesbezüglichen Rahmens von 31 bis 60 Tagen. Damit hat die Vorinstanz das ihr in diesem Zusammenhang zustehende relativ grosse Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Es gibt für das Verwaltungsgericht keinen Grund, hieran etwas zu ändern.

E. 7

Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtmässig, und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.